

# Erläuterung zur Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Natureg-Viewer

28.08.2025

Dieser Text erläutert fachliche Hintergründe zur Erfassung und Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Natureg-Viewer. Er soll damit eine Hilfe zur sachgerechten Interpretation und Nutzung der Daten sein.

## Was sind gesetzlich geschützte Biotope?

Nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind verboten. Für den Schutz bedarf es keiner Ausweisung im Einzelfall.

Beeinträchtigungen können nur ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn es möglich ist, sie auszugleichen. Es gibt außerdem Ausnahmen, z. B. bei einer Unterbrechung und Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung oder der genehmigten Gewinnung von Bodenschätzen, wenn sich zwischenzeitlich ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt hat.

In Hessen kommen folgende in § 30 BNatSchG genannte Biotoptypen vor:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen,
6. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Nach § 25 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG vom 25.05.2023) gilt in Hessen der gesetzliche Schutz nach § 30 BNatSchG außerdem für:

1. Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern,
2. Streuobstwiesen,
3. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern,
4. Dolinen und Erdfälle.

Die Streuobstwiesen und die unter 3. im HeNatG aufgeführten Biotope sind neben dem landesgesetzlichen Schutz auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt.

## Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Natureg-Viewer

Im Natureg-Viewer sind gesetzlich geschützte Biotope auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Datenquellen dargestellt. Dies sind

1. die „**Hessische Biotopkartierung (HB)**“ aus dem Zeitraum 1992-2006 mit den beiden Layern „Hinweise gesetzl. geschützte Biotope (HB)“ und „Hinweise gesetzl. geschützte Biotopkomplexe (HB)“,
2. die „**Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK)**“, die 2014 startete und aktuell andauert, mit dem Layer „Gesetzl. geschützte Biotope (HLBK ab 2014)“.

Bei beiden Datenquellen handelt es sich um landesweit angelegte Kartierungen, die von der Abteilung Naturschutz des HLNUG bzw. deren Vorgängerinstitutionen konzipiert und geleitet wurden bzw. werden.

### Hessische Biotopkartierung (HB)

Die HB hat als selektive Kartierung das gesamte Land Hessen mit Ausnahme der Siedlungsbereiche bearbeitet, war aber nicht spezifisch auf die räumlich exakte Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope ausgerichtet. Die Ableitung gesetzlich geschützter Biotope nach den heutigen gesetzlichen Vorgaben aus der HB ist deshalb mit einer Reihe von Unschärfen verbunden:

- Während und nach der Bearbeitungszeit der HB wurden die Kataloge und Definitionen bzw. Auslegungen der gesetzlich geschützten Biotope mehrfach geändert. So wurde im Jahr 2016 vom Hessischen Umweltministerium ein „Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen“ mit Begriffsbestimmungen herausgegeben ([https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-06/leitfaden\\_biotopschutz\\_in\\_hessen\\_2016.pdf](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-06/leitfaden_biotopschutz_in_hessen_2016.pdf)). Manche heute gesetzlich geschützten Biotoptypen waren während der HB-Zeit nicht gesetzlich geschützt und wurden deshalb auch nicht erfasst oder waren Bestandteile anders definierter Biotoptypen der HB. Beispiel: Die „Mageren Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510 nach FFH-Richtlinie) sind seit 2022 durch das BNatSchG und seit 2023 zusätzlich durch das HeNatG geschützt, waren in der HB aber Bestandteil eines weiter gefassten Biotoptyps („Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt“, Code 06.110). Auch die genauen inhaltlichen Vorgaben (qualitative und quantitative „Kartierungsuntergrenzen“) waren in der HB teilweise andere als nach heutigem Verständnis.
- Ein HB-Biotop ist nicht immer auf einen einzigen Biotoptyp beschränkt, sondern kann neben einem Hauptbiotoptyp einen oder mehrere Nebenbiotoptypen enthalten, wobei gesetzlich geschützte und nicht geschützte Biotoptypen kombiniert auftreten können. Beispiel: ein Biotop mit dem Hauptbiotoptyp „Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt“ (1992-2006 nicht gesetzlich geschützt, heute je nach Ausprägung geschützt oder nicht geschützt, s.o.) kann als Nebenbiotoptypen z. B. „Grünland feuchter bis nasser Standorte“ (damals und heute geschützt) und „Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt“ (damals und heute nicht geschützt) enthalten.
- In Bereichen mit räumlich eng verzahnten Vorkommen von verschiedenen Biotoptypen wurden Biotopkomplexe erfasst, innerhalb derer die genaue Lage der einzelnen, ggf. gesetzlich geschützten Biotoptypen nicht auskartiert wurde.
- Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung ergeben sich weitere Beschränkungen aus dem Maßstab und der Kartengrundlage der HB. Die Kartierung erfolgte im Maßstab 1:25.000 und die Darstellung auf der Grundlage der zu Beginn der 1990er Jahre vorliegenden analogen Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25); im Zuge der Digitalisierung erfolgte keine Anpassung an eine andere Grundlage. Die TK 25 und in der Folge auch die Lage der HB-Biotope kann einen Versatz von bis zu ca. 40 m gegenüber der tatsächlichen Lage aufweisen.

Wegen dieser Unsicherheiten in mehrfacher Hinsicht sind die aus der HB abgeleiteten Darstellungen ausdrücklich nur als „Hinweise“ auf gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe bezeichnet und dargestellt. Diese Hinweise bedürfen bei einer konkreten Planung im Regelfall der örtlichen Überprüfung. Sie sind aber geeignet, im größeren Maßstab Hinweise auf Bereiche mit zu erwartenden gesetzlich geschützten Biotopen zu geben.

Weitere Informationen zur HB (u. a. Kartieranleitung): <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/lebensraeume-und-biotopkartierungen/biotopkartierungen/hessische-biotopkartierung-hb-1992-2006>

### **Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK)**

In der HLBK werden gesetzlich geschützte Biotope als jeweils eigene Kartiereinheiten erfasst. Nur in wenigen, definierten Ausnahmefällen können Kombinationen aus verschiedenen, eng verzahnten Kartiereinheiten als Kombinationsobjekte erfasst werden. Dies betrifft Fließgewässer in Kombination mit Bachauenwald und / oder Hochstaudenfluren sowie Felsen in Waldbiotopen und in bestimmten Grünlandbeständen. Die Abgrenzung orientiert sich an einem digitalen Luftbild, die angestrebte Kartiergenauigkeit beträgt 5 m im Offenland und 10 m im Wald. Im Natureg-Viewer sind die in der HLBK erfassten gesetzlich geschützten Biotope in einem eigenen Layer mit der Bezeichnung „Gesetzl. Geschützte Biotope (HLBK ab 2014)“ dargestellt. Diese sind als katasterartige, verbindliche Darstellungen zu verstehen, wobei – wie bei jeder Kartierung – das Ergebnis den Zustand im jeweiligen Kartierungsjahr darstellt.

Auch bei der HLBK sind aber einschränkend die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die HLBK liegt erst für einen Teil des Landes vor (aktuelle Übersichtskarte unter <https://www.hlnug.de/hlbk>) und ist im Natureg-Viewer als Layer „Kartiergebiete Hess. Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK ab 2014)“ dargestellt. Wenn die gesetzlich geschützten Biotope der HLBK dargestellt werden, sollte also immer zusätzlich der Layer Kartiergebiete dargestellt und berücksichtigt werden, da daraus ersichtlich ist, wo eine Kartierung stattgefunden hat.
- Auch die HLBK wird nur außerhalb der Siedlungsbereiche durchgeführt.
- Die HLBK-Methodik ermöglicht es, eine Kartierung auf ein oder mehrere „Module“ zu beschränken. Module sind thematisch und/oder erfassungsmethodisch zusammengehörige Gruppen von Biotoptypen (s. dazu HLBK-Kartieranleitung S. 28ff sowie aktualisierte Tabelle in den Nachträgen zur Kartieranleitung 2025, beides unter o. g. Link). Welche(s) Modul(e) bearbeitet wurde(n), ist pro Kartiergebiet festgelegt und im shape der Kartiergebiete als Attribut dokumentiert. Im Natureg-Viewer lässt sich das als Information anzeigen. Wenn z. B. das Modul 1 (Naturnahe Fließgewässer, Quellen, Auenwälder, Sumpfwälder) in einem Kartiergebiet nicht bearbeitet wurde, sind in diesem Kartiergebiet auch keine gesetzlich geschützten Biotope des Moduls 1 dargestellt. Hinweis: Die Module 5A und 5B = Buchenwald mittlerer Standorte sowie die Module mit der Bezeichnung „F“ hinter der Ziffer (= fakultativ zu erhebende Kartiereinheiten des Moduls) enthalten keine gesetzlich geschützten Biotoptypen. Auch die Information über die in einem Kartiergebiet bearbeiteten Module ist daher essentiell für die Interpretation der Kartendarstellung.
- Die folgenden gesetzlich geschützten Biotoptypen werden nicht durch die HLBK erfasst:
  - Höhlen und naturnahe Stollen (BNatSchG § 30 Abs. 2 Nr. 5)
  - einseitige Baumreihen an Straßenrändern (HeNatG § 25 Abs. 1 Nr. 1), neu durch HeNatG 2023, in HLBK seit 2025 neues Modul 3D, das aber bisher nicht beauftragt wurde)
  - Dolinen und Erdfälle (HeNatG § 25 Abs. 1 Nr. 4), neu durch HeNatG 2023

- Die folgenden gesetzlich geschützten Biotoptypen wurden durch eine BNatSchG-Novelle 2022 neu eingeführt und werden in der HLBK seit 2022 erfasst:
  - Steinriegel und Trockenmauern (BNatSchG § 30 Abs. 2 Nr. 7)

Weitere Informationen zur HLBK (u. a. Kartieranleitung samt Nachträgen, Übersichtskarte, Geländebögen, Modulübersicht): <https://www.hlnug.de/hlbk>.